

Stand: August 2025

Was bedeutet die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger?

Wenn Sie sich als Sachverständige oder Sachverständiger öffentlich bestellen und vereidigen lassen möchten, gelten bestimmte Grundlagen und Voraussetzungen. Diese sind in den Sachverständigenordnungen der Handwerkskammern (SVO) festgelegt. Dort ist genau geregelt, wie das Auswahl- und Bestellungsverfahren abläuft, welche Rechte und Pflichten Sachverständige haben und wie das Verhältnis zwischen Sachverständigen und Handwerkskammer gestaltet ist.

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist keine eigene Ausbildung mit vorgeschriebenem Lehrgang. Wer sich bewerben möchte, muss bereits über eine besondere fachliche Qualifikation in seinem Handwerk verfügen und diese im Verfahren nachweisen. Die Handwerkskammer bietet dafür keine spezielle Schulung an.

Rechnen Sie mit einer Verfahrensdauer von etwa ein bis zwei Jahren bis zur Vereidigung. Die Kosten hängen vom jeweiligen Handwerk ab, zum Beispiel durch Beiträge beim Fachverband oder für rechtliche Schulungen.

Welche Voraussetzungen gibt es?

1. Lebens- und Berufserfahrung / fachliche Befähigung

Sachverständige sollten im Handwerk oder einem handwerksähnlichen Beruf tätig sein oder gewesen sein. Ziel ist es, dass sie ihre praktische Erfahrung weitergeben und so andere bei der fachlichen Bewertung von Waren und Leistungen unterstützen.

Eine öffentliche Bestellung ist nur möglich, wenn die fachliche Befähigung für das jeweilige Handwerk oder Teilgebiet nachgewiesen werden kann. In zulassungspflichtigen Handwerken ist dafür meist die Meisterprüfung notwendig. In zulassungsfreien Handwerken oder anderen Bereichen müssen die erforderlichen Qualifikationen ebenfalls im Einzelfall nachgewiesen werden.

Wichtig ist auch die persönliche Akzeptanz: Sachverständige sollten aufgrund ihrer Erfahrung und Persönlichkeit von den Betroffenen anerkannt werden. Fünf Jahre praktische Erfahrung im jeweiligen Handwerk haben sich als guter Richtwert bewährt.

2. Persönliche Eignung

Sachverständige müssen zuverlässig, unabhängig, unparteiisch und glaubwürdig sein. Wer sich bewirbt, muss verschiedene Nachweise vorlegen, etwa ein polizeiliches Führungszeugnis oder Bescheinigungen vom Finanzamt und den Sozialkassen. Wer Vorstrafen im Bereich Vermögens- oder Wirtschaftskriminalität hat, kann nicht bestellt werden.

Außerdem müssen Sachverständige den körperlichen und geistigen Anforderungen ihres Fachgebiets gewachsen sein und auch unter Belastung zuverlässig arbeiten können. Bei Zweifeln muss die Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden.

Stand: August 2025

3. Besondere Sachkunde

Für die Bestellung wird erwartet, dass Sachverständige überdurchschnittliche Fachkenntnisse im jeweiligen Berufsfeld nachweisen können. Sie müssen in der Lage sein, Arbeiten anderer zu bewerten und die Ergebnisse verständlich zu erklären, sowohl schriftlich als auch mündlich. Schriftliche Nachweise allein reichen meistens nicht aus – oft sind zusätzliche Prüfungen nötig.

Wer seine Qualifikation im Ausland erworben hat, kann diese nach den europäischen Regelungen ebenfalls anerkennen lassen.

4. Erforderliche Einrichtungen

Für die Tätigkeit als Sachverständige oder Sachverständiger ist eine passende Grundausstattung notwendig. Es ist aber nicht erforderlich, alle Geräte selbst zu besitzen – wichtig ist, dass die benötigten Einrichtungen jederzeit verfügbar sind und die Unabhängigkeit gewährleistet bleibt. Die Handwerkskammer kann überprüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Sachverständige müssen in finanziell geordneten Verhältnissen leben. Wer zum Beispiel im Schuldnerverzeichnis steht oder eine Vermögensauskunft abgeben musste, kann in der Regel nicht bestellt werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn das Ansehen und die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt sind.

6. Persönliche und berufliche Unabhängigkeit

Sachverständige müssen ihre Gutachten eigenverantwortlich und unabhängig erstellen. Sie dürfen dabei nicht unter dem Einfluss von Dritten stehen oder Weisungen erhalten.

7. Jederzeitige Verfügbarkeit

Nach der Bestellung müssen Sachverständige Gerichten und Ratsuchenden tatsächlich zur Verfügung stehen. Sie müssen also in der Lage sein, Anfragen zeitnah zu bearbeiten.

8. Arbeits- und Dienstverhältnis

Wer als Sachverständige oder Sachverständiger in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis steht, muss sicherstellen, dass die Tätigkeit unabhängig und ohne Weisungen ausgeübt werden kann. Der Arbeitsvertrag sollte das ausdrücklich erlauben, und die Freistellung für die Sachverständigentätigkeit muss gewährleistet sein. Die Handwerkskammer kann entsprechende Nachweise verlangen.

9. Bewerbende aus EU oder EWR

Auch Personen aus anderen EU-Staaten oder Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums können sich bewerben. Sie müssen keinen Wohnsitz in Deutschland haben, sollten aber eine Niederlassung oder einen Hauptwohnsitz innerhalb der EU oder des EWR nachweisen. Alle weiteren Voraussetzungen gelten entsprechend.